

2. Erbe- und Handfestenordnung.

Bei Gelegenheit ihres Beschlusses über Aenderungen der Erbe- und Handfestenordnung v. 31. Mai d. J. sprach die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß der Senat für eine neue Publikation der Erbe- und Handfestenordnung in ihrer jetzigen Gestalt Sorge tragen möge. Der Senat erklärte sich hiermit am 2. Juni zwar einverstanden, setzte die Ausführung jedoch bis zu der inzwischen erfolgten Erledigung eines gleichzeitig von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches bezüglich der Anschläge an den Hausthüren aus. Bei der näheren Prüfung der Sache hat es sich nun aber als erforderlich ergeben, bei einer neuen Ausgabe der Erbe- und Handfestenordnung auch alle diejenigen seit 1860 eingetretenen Aenderungen zu berücksichtigen, welche nicht in ausdrücklichen und wörtlichen Abänderungen des Gesetzes bestehen und auf die daher nur in Form von Anmerkungen hingewiesen werden kann. Solche Anmerkungen würden jedoch durch einseitige Publikation des Senats eine gesetzliche Geltung nicht erlangen. Unter diesen Umständen hat der Senat es vorgezogen, eine demgemäß angeordnete neue Handausgabe des genannten Gesetzes der Buchhandlung von C. Schünemann zum buchhändlerischen Vertrieb zu übergeben. Ein Exemplar dieser Ausgabe läßt er der Bürgerschaft hieneben zugehen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. December 1876.

1. Consumtionsabgabe von Geflügel etc.

Die Bürgerschaft genehmigt den in der Mittheilung des Senats vom 21. Novbr. enthaltenen Gesetzentwurf, betreffend Consumtionsabgabe von Geflügel etc.

2. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft setzt in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 16. December dieses Jahres statt M. 1,800,000 den Betrag von M. 2,700,000 in Einnahme an und empfiehlt dabei der Behörde, ihre Einrichtungen dahin zu treffen, daß diejenigen Steuerzahler, welche es wünschen, ihre Steuer in nicht zu nahe aufeinander folgenden Terminen bezahlen können, auch wenn daraus einige Mehrkosten entstehen. Sie genehmigt zugleich den Erlaß des Gesetzes in üblicher Form.

Mittheilung des Senats

vom 22. December 1876.

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Nachdem der am 9. d. Mts. bereits vom Richtercollegium erforderte Bericht sich entschieden für die Anstellung eines achtzehnten Mitgliedes des Richtercollegiums ausgesprochen hat, tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. bei, indem er den von ihm in seiner Mittheilung vom 28. April d. J. (S. 187 der Verh.) gemachten Vorbehalt wiederholt, und wird die Vornahme der Richterwahl von ihm veranlaßt werden.

9. Eiche- und Buchenforstung

Die Forstung der Eiche- und Buchenforste ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Eiche ist ein sehr wertvolles Holz, das in vielen Ländern vorkommt. Die Buche ist ebenfalls ein sehr wertvolles Holz, das in vielen Ländern vorkommt. Die Forstung dieser beiden Holzarten ist eine sehr wichtige Aufgabe der Forstverwaltung. Die Forstung der Eiche- und Buchenforste ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Eiche ist ein sehr wertvolles Holz, das in vielen Ländern vorkommt. Die Buche ist ebenfalls ein sehr wertvolles Holz, das in vielen Ländern vorkommt. Die Forstung dieser beiden Holzarten ist eine sehr wichtige Aufgabe der Forstverwaltung.

Verwaltung der Forstverwaltung

Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine sehr wichtige Aufgabe der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung.

Verwaltung der Forstverwaltung

Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine sehr wichtige Aufgabe der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung. Die Verwaltung der Forstverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Forstverwaltung.

Al
Consumtionsabg
Das Geje
Consumtionsabg
in der Zoll- und
aigen, hat in
eigenen Satz festge
am 8. Juli 18
einen eine Beis
ist zulässig ist.
Einen überhaupt
in 1875 deshalb
Kontingent vom 8.
Jed
dem
beizu
dergl
Ung
Einrichtungen
Kontingent
unmöglich, das
hin. Der Bun
in Bundesrat
nehmen. Ge
in vor Gründe
den verbindlich
ist befristet m
Kontingent des
indem nur den
so daß, wenn d
Kontingenten i
diesen enthalte
sagende, die
höchsten beu
Kontingent wird
Kontingenten er
beizut werden
es gegen Wein
nicht nicht best
auf Kontingent am
Daf
187
nah
Durch die
in 1875 erford
Die
sum
im
wei
Den die
in Senat der